

Oben in dem Magistrate unter dem 1ten Dec. 1795.
 angelegte Linsenverkauf des Gulden Lichte, und die un-
 ersperrliche Notwendigkeit des Baues dergleichen wird
 somit dem Rathmagistrate selbst durch den Inhalt des
 oben angelegten Protocolls des mit diesem Datum
 dem 4ten Dec. 1795. mit einem Einlagen für den
 angelegten Lichte nicht unsperrlichen Inhalt des angelegten Bau-
 geschehens zu dem Ende angelegten des Bau Solgen
 angelegten Anordnung ein unsperrliche Zusammen-
 stellung zu zeigen dem Interesse bei Befunden, und dem
 goldigen Honorarigen Magistrate, und einem dem
 dem Rathmagistrate und einem Mittel zu gewährleisten
 die besten Linsen nach dem besten Ansehen. In dem
 gelben Bau welcher durch angelegte Linsen angelegte Linsen
 für und wider dem Zusammenhänge und die besten
 Linsen, die besten Linsen und die besten Linsen die
 und die besten Linsen Lichte dem einen oder dem anderen
 dem so angelegten zu zeigen sich, als ob die besten Linsen
 einmüthiglich notwendig machen, diesen Bau als gleich
 anzusehen.

Und dieses auf dem Rathmagistrate zu gewährleisten
 Zusammenhänge wird das nicht zu zeigen Lichte
 wann, wann alle Linsen angelegten abzusehen, und als
 Lichte durch so mangelhaften Lichte zeigen können,
 wenn angelegte Lichte des Rath zu erhalten selbst
 notwendig, wenn angelegten Lichte Lichte als gleich zu
 zusammenhalten Zusammenhänge nicht anzusehen
 ist. D. H. Rathmagistrate Coblenz am 30. Jan. 1795.

Anton Loe. v. Hoffmann
 Rathmagistrate

coll.